

# **SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN**

**für**

**tokenisierte Schuldverschreibungen  
„Eschenweg! Calw“**

**mit qualifiziertem Rangrücktritt**

**im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 784.000,00**

**der**

**neuprop 040 - 15 GmbH & Co. KG**

**für**

**die Finanzierung der Vergabe des zweckgebundenen, erfolgsabhängig verzinsten  
Nachrangdarlehens „Tranche Club Deal Calw“ an die Calw Wohnen GmbH**

## 1. Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Finanzierungsschwelle; Begriffsbestimmungen

1.1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form. Die tokenisierten Schuldverschreibungen der neuprop 040 - 15 GmbH & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRA 128320 (die „**Emittentin**“), werden im Gesamtbetrag von maximal EUR 784.000,00 (*in Worten: Euro siebenhundertvierundachzigtausend*), eingeteilt in maximal 784.000 (*in Worten: siebenhundertvierundachzigtausend*) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen begeben, für die diese Schuldverschreibungsbedingungen gelten. Die Schuldverschreibungen tragen den Namen „Eschenweg! Calw“ Schuldverschreibungen (nachfolgend auch als „**EWC-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet).

1.1 Finanzierungsschwelle. Der Erwerb der Schuldverschreibungen steht unter den folgenden auflösenden Bedingungen:

1.1.1 Die kumulierten Zeichnungsbeträge von allen bis zum Ende des Angebotszeitraums erworbenen EWC-Schuldverschreibungen erreichen nicht eine Finanzierungsschwelle von EUR 666.400,00 („**Finanzierungsschwelle**“), oder

1.1.2 (im Falle des nachträglichen Unterschreitens der Finanzierungsschwelle), wenn die aufgrund des Erwerbs von EWC-Schuldverschreibungen zu zahlenden Zeichnungsbeträge nicht spätestens bis zum Ende des Angebotszeitraums zuzüglich einer zweiwöchigen Abrechnungsphase auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Zahlstelle eingegangen sind, oder

1.1.3 der Vertrag über das Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“ und/oder der Vertrag über ein weiteres Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Tranche Retail Calw“ der Emittentin mit der Calw Wohnen GmbH als Darlehensnehmerin kommt/kommen wider Erwarten nicht zustande oder wird/werden wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung rückabgewickelt.

Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, gelten die gesetzlichen Regeln zur Rückabwicklung.

1.2 Zahlstelle. „**Zahlstelle**“ für die EWC-Schuldverschreibungen ist die Emittentin.

1.3 Schuldverschreibungsbedingungen. „**Schuldverschreibungsbedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.

1.4 Schuldverschreibungsinhaber. „**Schuldverschreibungsinhaber**“ bezeichnet jeden Inhaber einer EWC-Schuldverschreibung.

- 1.5 Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben.
- 1.6 Angebots-Zeitraum. 17.05. 2022 um 00:00 Uhr bis 17.07.2022 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebots-Zeitraums das Recht, den Angebots-Zeitraum ein- oder mehrmalig zu verlängern als auch zu verkürzen. Der Angebots-Zeitraum kann vorzeitig enden, wenn die Finanzierungsschwelle oder das in Ziff. 1.1 genannte maximale Emissionsvolumen gemäß diesen Schuldverschreibungsbedingungen bereits vor diesem – ggf. verlängerten – Zeitpunkt erreicht wird.
- 1.7 Finanziertes Nachrangdarlehen: Das finanzierte Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“ wird der Calw Wohnen GmbH (nachfolgend „**Darlehensnehmerin**“) zur Ablösung eines bestehenden Mezzanine-Darlehens mit einem Darlehensnennbetrag in Höhe von bis zu EUR 800.000,00, von denen nach Abzug eines Disagios von 10% jedoch nur bis zu EUR 720.000,00 ausgezahlt werden, gewährt. Die Darlehensnehmerin finanziert bzw. refinanziert mit den Mitteln dieses und eines anderen Nachrangdarlehens der Emittentin sowie Bankdarlehen und Eigenkapital den Erwerb der Immobilie mit der Projektbezeichnung „EdelholzQuartier“ mit 29 Wohnungen und 44 Tiefgaragenstellplätzen in der Hardtwaldstraße 1 und Rotbuchenstraße 2 in 75365 Calw (nachfolgend die „**Immobilie**“), die voraussichtlich im 3. Quartal 2022 fertiggestellt sein soll. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Im Falle der Veräußerung der Immobilie ist die Darlehensnehmerin zur vorzeitigen Rückführung des Darlehens ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung berechtigt und verpflichtet. Der Darlehensvertrag sieht eine laufende Festverzinsung von 3,92 % p.a. und eine endfällige Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit des Verkehrswertes der refinanzierten Immobilie zum Zeitpunkt der Darlehenstilgung durch die Darlehensnehmerin vor.

## 2. Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung

- 2.1 Repräsentation durch Eschenweg! Calw (EWC) Token. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 wird die Verbriefung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen dem ERC-20 Standard entsprechenden Token (jeweils ein „**EWC Token**“) in einem Smart Contract auf der FINEXITY Blockchain („**FinX Blockchain**“), eine von der Finexity AG (nachfolgend als „FINEXITY“ bezeichnet) als sog. Private Permissioned Ethereum Blockchain betriebene Instanz des Ethereum-Protokolls, repräsentiert.
- 2.2 Zuordnung. Die eindeutige Zuordnung eines EWC Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Schuldverschreibungsinhabers, durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der FinX Blockchain individualisiert wird („**Public Key**“), und die Transaktionshistorie.

Die FinX Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den EWC Token.

Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den EWC-Schuldverschreibungen durch den EWC Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von EWC Token zur Leistung aus den EWC-Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von EWC Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die EWC Token als Leistung auf die durch den jeweiligen EWC Token repräsentierte EWC-Schuldverschreibung gilt.

- 2.3 Änderung des Nachweissystems. Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den EWC-Schuldverschreibungen durch die EWC Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den EWC-Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der FinX Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die in Bezug auf die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin sowie die Übertragung der EWC-Schuldverschreibungen eine nachvollziehbare Zuordnung der Eigentumsverhältnisse sicherstellen sollen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.
- 2.4 Konventionelle Verbriefung. Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der EWC-Schuldverschreibungen in Betracht („**Ersatzverbriefung**“). In diesem Fall werden die EWC-Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Den Anlegern stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der EWC-Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.
- 2.5 Bekanntmachungen. Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website [www.finexity.com](http://www.finexity.com) bekanntgegeben.

### 3. Emission; Übertragung; Private Key; Verwahrung

3.1 Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der EWC Token. Vorbehaltlich von Ziff. 1.2 begibt die Emittentin nach Ablauf des Angebots-Zeitraums die EWC-Schuldverschreibungen, für die der jeweilige Schuldverschreibungsinhaber den auf ihn entfallenden Nennbetrag auf ein von der Emittentin benanntes Konto eingezahlt hat, und überträgt die entsprechende Anzahl EWC Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an den dem Schuldverschreibungsinhaber zugeordneten Public Key auf der FinX Blockchain. Die Ausgabe der EWC Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der EWC Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der FinX Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.

3.2 Übertragbarkeit. Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den Schuldverschreibungen durch die EWC Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), können die EWC-Schuldverschreibungen ausschließlich im Wege der Vertragsübernahme (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden. Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Vertragsübernahme zu, die zugunsten eines Vertragsübernehmers erfolgt, der eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte KYC/AML-Prüfung erfolgreich absolviert hat (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“). Die teilweise Übertragung von Ansprüchen aus den EWC-Schuldverschreibungen ist nicht zulässig. Eine Vertragsübernahme ist zudem nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des EWC Token an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgt ist und in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden EWC Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die EWC Token und die durch diese repräsentierten EWC-Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 4.6 der Schuldverschreibungsbedingungen).

Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d.h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.

3.3 Private Key. Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden EWC-Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung eines geheimen Zugangsschlüssels („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der

betreffenden EWC-Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.

3.4 Verwahrung des EWC Token. Es ist beabsichtigt, dass die FINEXITY den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Eigenverwahrung bzw. -sicherung der EWC Token zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der FINEXITY und den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern.

3.5 Beendigung des auf die Verwahrung bezogenen Nutzungsvertrages.

3.5.1 Die Beendigung des Nutzungsvertrages zwischen den Schuldverschreibungsinhabern und der FINEXITY lässt die Schuldverschreibungsbedingungen unberührt.

3.5.2 Bei Beendigung des Nutzungsvertrages kann die auf der Nutzung der FinX Blockchain beruhende Übertragbarkeit und Handelbarkeit der EWC Token zeitweise eingeschränkt oder nicht möglich sein.

3.5.3 In Bezug auf die Beendigung des Nutzungsvertrages gelten die Ziff. 2.3 und 2.5 entsprechend.

#### 4. Zinsen

4.1 Grundsatz. Die Verzinsung der EWC-Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Abhängigkeit der erzielten Zinseinnahmen der Emittentin aus dem durch die Schuldverschreibungen finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“. An einem Verlust nehmen die Schuldverschreibungsinhaber nicht teil.

4.2 Laufender Zins. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen 100,00 % des jährlichen „Zinsüberschusses“ als laufender Zins zu. Der Zinsüberschuss entspricht den kalenderjährlich laufenden Zinseinnahmen aus dem durch die Schuldverschreibungen finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“, abzüglich.

4.3 Berechnungsgrundsätze. Für die Berechnung des Zinsüberschusses gilt folgendes:

Die Zinseinnahmen aus dem finanzierten Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“ sind aus der laufenden Buchhaltung und dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12. eines Kalenderjahres in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Wahrung der Bewertungs- und Bilanzkontinuität kalenderjährlich zu ermitteln.

- 4.4 Verteilung des Zinsüberschusses an Schuldverschreibungsinhaber. Der auf eine EWC-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Zinsüberschuss entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der EWC-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin auf der Grundlage dieser Schuldverschreibungsbedingungen ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten EWC-Schuldverschreibungen; der sich hieraus ergebende Betrag ist der „**Zins**“. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.
- 4.5 Fälligkeit der Zinsen. Der Anspruch auf Zinsen wird am zehnten Bankarbeitstag des Monats April, der auf das Kalenderjahr folgt, für den der Zins berechnet wurde, zur Zahlung fällig (der „**Zinszahlungstag**“). Abweichend von Satz 1 wird die letzte Zinszahlung für das Kalenderjahr der Rückzahlung des finanzierten Nachrangdarlehens „Tranche Club Deal Calw“ 40 Bankarbeitstage, nachdem das Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“ einschließlich der noch offenen Zinsen und der Erfolgsbeteiligung vollständig und vorbehaltlos zurückgezahlt wurde, zur Zahlung fällig.
- 4.6 Nachweis durch EWC Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den EWC-Schuldverschreibungen durch den EWC Token erfolgt (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), ist die Emittentin nur gegen Nachweis der EWC Token-Inhaberschaft zur Leistung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern verpflichtet. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber eines EWC Token von ihrer Leistungsverpflichtung dergestalt befreit, dass die Leistung auf die EWC Token als Leistung auf die durch den jeweiligen EWC Token repräsentierte EWC-Schuldverschreibung gilt. Maßgeblich für den Nachweis der EWC Token-Inhaberschaft ist der sich aus der FinX Blockchain ergebene EWC Token-Bestand am Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („**Nachweisstichtag**“). Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die EWC Token und die durch diese repräsentierte Schuldverschreibungen nicht übertragen werden.

## 5. Laufzeit; Kündigung

- 5.1 Laufzeit. Die Laufzeit der EWC-Schuldverschreibungen beginnt am 01.08.2022 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit vollständiger und vorbehaltloser Rückzahlung des finanzierten Nachrangdarlehens „Tranche Club Deal Calw“ und Zahlung der noch ausstehenden Zinsen und der Erfolgsbeteiligung durch die Darlehensnehmerin an die

Emittentin (das „**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf.

- 5.2 Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber. Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist berechtigt, seine EWC-Schuldverschreibung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Jahres nach Laufzeitbeginn, also jeweils zum 31.07. eines Kalenderjahres, zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 4. vollen Jahres nach Laufzeitbeginn. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn
- 5.2.1 die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist; ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall allerdings nicht, wenn und soweit die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts gemäß Ziff. 7 nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Schuldverschreibungsinhaber ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;
  - 5.2.2 die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;
  - 5.2.3 die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet;
  - 5.2.4 der gegenwärtige Mehrheitskommanditist der Emittentin oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen nicht länger mehr als 50 % der Kommanditanteile, der Stimmrechte, des wirtschaftlichen Eigentums oder jedweder Form von Kontrolle über Emittentin innehat; oder
  - 5.2.5 ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- 5.3 Kündigungsrecht der Emittentin. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die EWC-Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht

teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zu dem von der Emittentin für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

## 6. Erfolgsbeteiligung; Rückzahlung

- 6.1 Erfolgsbeteiligung am Laufzeitende. Am Laufzeitende des finanzierten Nachrangdarlehens schuldet die Darlehensnehmerin gemäß dem Darlehensvertrag zwischen ihr und der Emittentin zusätzlich neben der Rückzahlung des Darlehensnennbetrags des finanzierten Nachrangdarlehens „Tranche Club Deal Calw“ in Anhängigkeit des Verkehrswertes der Immobilie zum Zeitpunkt des Laufzeitendes des finanzierten Nachrangdarlehens eine Erfolgsbeteiligung (nachfolgend die „**Erfolgsbeteiligung**“).
- 6.2 Darlehensschlusszahlung. Die „**Darlehensschlusszahlung**“ ist der von der Darlehensnehmerin an die Emittentin zurückgezahlte Darlehensnennbetrag des Nachrangdarlehens „Tranche Club Deal Calw“ zuzüglich der von der Darlehensnehmerin an die Emittentin gegebenenfalls zusätzlich gemäß dem Darlehensvertrag für das Nachrangdarlehen „Tranche Club Deal Calw“ gezahlten Erfolgsbeteiligung.
- 6.3 Berechnungsgrundsätze. Für die Berechnung der Darlehensschlusszahlung gelten die Grundsätze gemäß Ziff. 4.3 entsprechend.
- 6.4 Rückzahlung und Anleger-Erfolgsbeteiligung. Die Darlehensschlusszahlung wird wie folgt an die Schuldverschreibungsinhaber verteilt:
- 6.4.1 Jeder Schuldverschreibungsinhaber erhält in Bezug auf jede EWC-Schuldverschreibung eine Zahlung aus der Darlehensschlusszahlung in Höhe des Nennbetrags der jeweiligen EWC-Schuldverschreibung (der „**Rückzahlungsbetrag**“).
- 6.4.2 Von dem danach verbleibenden Restbetrag der Darlehensschlusszahlung (soweit vorhanden) stehen den Schuldverschreibungsinhabern 80 % zu (die „**Anleger-Erfolgsbeteiligung**“). Der auf eine EWC-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Anleger-Erfolgsbeteiligung entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der RBC-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärt, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten EWC-Schuldverschreibungen. Die Berechnung der Anleger-Erfolgsbeteiligung obliegt der Emittentin.

- 6.5 Fälligkeit. Der Rückzahlungsbetrag und eine Anleger-Erfolgsbeteiligung werden (soweit vorhanden) 40 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin die Darlehensschlusszahlung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.
- 6.6 Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung. Im Fall der Beendigung einer EWC-Schuldverschreibung vor Laufzeitende (wie in Ziff. 5.1 definiert) hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die EWC-Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die EWC-Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde. Kündigt ein Schuldverschreibungsinhaber seine EWC-Schuldverschreibung vor dem Laufzeitende, wird die Kündigung jedoch erst nach Laufzeitende wirksam, beschränkt sich der Rückzahlungsanspruch des betreffenden Schuldverschreibungsinhabers auf den Rückzahlungsbetrag; an der Verteilung der Anleger-Erfolgsbeteiligung nimmt der betreffende Schuldverschreibungsinhaber nicht teil.
- 6.7 Nachweis durch EWC Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den Schuldverschreibungen durch den EWC Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nur gegen Übertragung der EWC Token auf eine von der Emittentin zu benennende Adresse auf der FinX Blockchain zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet. Die Rückgabe der EWC Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der EWC Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden EWC Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die EWC Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die EWC Token als Leistung auf die durch den jeweiligen EWC Token repräsentierte EWC-Schuldverschreibung gilt.

## 7. Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt

- 7.1 Rangrücktritt. Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die EWC-Schuldverschreibungsinhaber mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Zinsen und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 7.1 bis 7.6 hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.

- 7.2 Verhältnis zu anderen Gläubigern. Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 7.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang.
- 7.3 Zulässige Zahlungen. Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Aufforderung hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.
- 7.4 Zahlungsverbot. Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
- 7.5 Zweifelsregelung. Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.
- 7.6 Aufklärung über Risiko. **Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin sind sich einig und die Schuldverschreibungsinhaber erkennen an, dass durch diese Ziff. 7 die Nachrangforderungen bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft und in voller Höhe nicht durchgesetzt werden können.** Zugleich wird eine Wesensänderung der Geldhingabe hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion bewirkt. Den Schuldverschreibungsinhabern wird ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft, ohne dass den Schuldverschreibungsinhabern zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen.

## 8. Steuern

- 8.1 Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen sowie auf eine etwaige Anleger-Erfolgsbeteiligung Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs bzw. der Anleger-Erfolgsbeteiligung des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.
- 8.2 Steuerbescheinigung. Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- 8.3 Erfüllungswirkung. Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 8.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mitteilungen. Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der EWC-Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 9.2 Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.
- 9.4 Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser

Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

\*\*\*